

Gemeinde Querenhorst

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 020/24				
Fachbereich: Finanzen			Datum: 08.02.2024				
Tagesordnungspunkt							
Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss ge-ändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
22.02.2024	GR Querenhorst	ö					
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeinde- direktor:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt			gez. Bertram	gez. Schulz	
Kostenstelle		Sachkonto			(Bertram)	(Schulz)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Querenhorst beschließt das Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) für die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 anzuwenden.

Sach- und Rechtslage:

Der Landtag hat am 07.02.2024 das Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) beschlossen. Dadurch kann eine Kommune durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon, absehen den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG zu erstellen und die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 KomHKVO sowie die Finanzrechnungen der Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

Die Kommune hat damit, sofern die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG mindestens für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 zur Erstellung der Haushaltssatzung 2025 nicht vorliegen, der Kommunalaufsichtsbehörde einen Zeitplan mit der Haushaltssatzung 2025 über die Nachholung der ausstehenden Jahresabschlüsse vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt ist an der Erstellung des Zeitplans zu beteiligen.

Außerdem entscheidet sich die Gemeinde Querenhorst mit der Beschlussfassung dazu gemäß § 2 NBKAG für die Haushaltsjahre bis 2022 auf die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zu verzichten. Das Rechnungsprüfungsamt wird am 23.02.2024 über die Beschlussfassung informiert.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Absatz 2 NKomVG i. V. m. dem NBKAG für die Haushaltsjahre 2018 bis einschließlich 2022 aus folgenden Bestandteilen:

1. Ergebnisrechnung
2. Finanzrechnung
3. Bilanz

Auch in der Samtgemeinde Grasleben sowie den Mitgliedsgemeinden Grasleben, Mariental und Rennau wird in den nächsten Ratssitzungen über die Anwendung des NBKAG entschieden und gegebenenfalls die entsprechenden Beschlüsse dazu gefasst.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 ist der Jahresabschluss wieder vollständig mit Anhang und Rechenschaftsbericht aufzustellen und durch das Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.